ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS MITTELS DECKBLATT NR. 13 — M 1:1.000

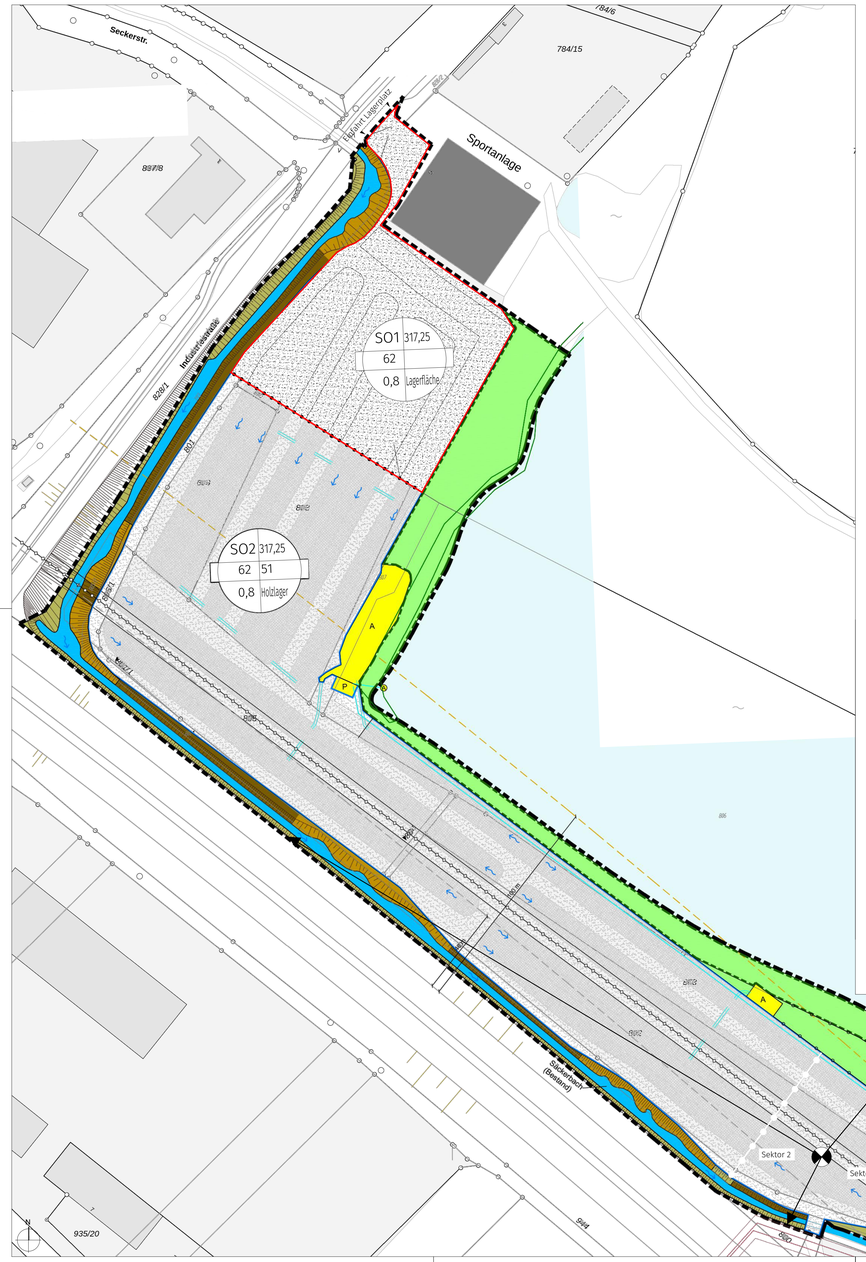

ALLGEMEINDER HINWEIS

Angeführt werden ausschließlich die textlichen und planlichen Festsetzungen die durch die Änderung mittels Deckblatt Nr. 13 berührt werden. Alle weiteren Festsetzungen bleiben weiterhin gültig.

A) Festsetzungen durch Planzeichen

Die Festsetzungen durch Planzeichen bleiben soweit unberührt bis auf die nachfolgenden Ergänzungen oder Änderungen.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet SO2 "Holzlager"
Sondergebiet SO1 "Lagerfläche"
gemäß Feld 1 der Nutzungsschablone

1.3.1 Fläche mit besonderen Nutzungszweck der "Holzlagerung" (SO2)

1.3.2 Fläche mit besonderen Nutzungszweck "Lagerplatz" (SO1)

5. Sonstige Planzeichen

5.2 Richtungssektor (1 u. 2)
0° = Nord in UTM32, Richtungssektor 1: 40° bis 207°, Richtungssektor 2: 207° bis 301°

5.3 Bezugspunkt Richtungssektoren in UTM 32: x = 32798430,63 m, y = 5408910,52 m

5.4 Einfahrt Lagerplatz

B) Hinweise durch Planzeichen

H11.1 Holzlagerflächen unbefestigt

H11.2 Lagerfläche, befestigt, wasserdurchlässig

C) Festsetzungen durch Text

Die textlichen Festsetzungen bleiben bis auf nachfolgende Festsetzungen von den Änderungen / Ergänzungen mittels Deckblatt Nr. 13 unberührt.

T1 Bauliche Nutzungen

T1.1.a Sondergebiet Holzlager:
gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Rundholzlagerplatz für das Sägewerk Schwaiger Holzindustrie. Zulässig ist ausschließlich das Lagern von chemisch unbehandeltem Rundholz. Mit Ausnahme benötiger Pumpenhäuschen, ist die Errichtung von Gebäuden, die Errichtung von Werbeanlagen und Beleuchtungen, das dauerhafte Abstellen von Geräten und Fahrzeugen und ein Ver- und Bearbeiten von Holz unzulässig.

T1.1b Sondergebiet Lagerplatz:
gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Lagerplatz. Zulässig ist nur die Lagerung von Schüttgut/Materialien für den kommunalen Straßennebau, aus kommunalen Straßensanierungen und Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie Materialien (z.B. Leitungen, Leerrohre, Kabel u.ä.) der Gemeindlichen Werke und Gehölzschnittgut. Zudem darf unbehandeltes Rundholz gelagert werden. Die Errichtung von Gebäude ist unzulässig.

T1.2 Die privaten Verkehrsflächen sowie die Lagerflächen für Rundholzdürfen keiner Versiegelung (Asphalt und Beton) zugeführt werden. Der Lagerplatz darf wasserdurchlässig befestigt werden (Schotterfläche / wassergebundene Wegedecke).

T3 Immissionsschutz

T3.1 Immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel und Zusatzkontingente

Zulässig sind Betriebe und Anlagen, deren Geräusche in ihrer Wirkung auf Immissionsorte außerhalb des Geltungsbereiches sowie außerhalb angrenzender Gewerbe- und Industriegebiete oder Sondergebiete und Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Schutzanspruch eines Gewerbe- oder Industriegebietes die in der folgenden Tabelle A angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

A. Immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel $IFSP_i$ der Teilflächen i und Flächengrößen S_i der Teilflächen i.

Teilfläche i	S_i in m²	$IFSP_i$ in dB(A)/m²	
	Größe	Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)
TF1	8.933	62	--
TF2	56.928	62	51

Die Teilflächen (Emissionsbezugsflächen) werden anhand folgender im Plan festgesetzter Flächen wie folgt definiert: Die Teilfläche TF 1 umfasst die Fläche 1.3.2 (Fläche mit besonderen Nutzungszweck „Lagerplatz" (SO 1). Die Teilfläche TF 2 umfasst die Flächen Nr. 1.2.1 (Fläche mit besonderen Nutzungszweck der „Holzlagerung" (SO 2) und Nr. 2.2 (Fläche für Pumphäuser).

Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren k (Sektor 1 und 2) erhöhen sich die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel IFSP der Emissionsbezugsfläche um folgende Zusatzkontingente $IFSP_{Zus,k,i}$:

B. Zusatzkontingente IFSPzus,k,i der Teilflächen i für die Richtungssektoren k.

Teilfläche i	$IFSP_{zus,k,i}$ für den Sektor k in dB			
	Sektor 1		Sektor 2	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
TF1	3	0	1	0
TF2	3	5	1	0

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach der textlichen Festsetzung Nr. T3.2.

T3.2 Prüfung der Einhaltung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel

Ein Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche i zuzuordnen ist, erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm (in der Ausgabe vom 26.08.1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017) unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel $L_{r,j}$ der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten j außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans die folgende Bedingung erfüllt:

$$L_{r,j} \leq L_{IK,i,j} \quad (1)$$

mit:

$L_{r,j}$ Beurteilungspegel am Immissionsort j nach TA Lärm in dB(A),

$L_{IK,i,j}$ Immissionskontingent der Teilfläche i am Immissionsort j in dB(A).

Die Berechnung von $L_{IK,i,j}$ erfolgt nach Festsetzung Nr. T3.3.

T3.3 Berechnung der Immissionskontingente

T3.3.1 Allgemeines

Das zulässige Immissionskontingent $L_{IK,i,j}$ einer Teilfläche i am Immissionsort j wird unter Berücksichtigung des Dämpfungsmaßes $\Delta L_{i,j}$ nach DIN ISO 9613_2, Ausgabe Oktober 1999, wie folgt berechnet:

$$L_{IK,i,j} = L_{W,A,i} + \Delta L_{i,j} \quad (2)$$

mit:

$L_{IK,i,j}$ Immissionskontingent einer Teilfläche i am Immissionsort j,

$L_{WA,i}$ maximaler A-bewerteter Schallleistungspegel der von der Teilfläche i abgestrahlten Geräusche in dB(A),

$\Delta L_{i,j}$ Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D_C und meteorologischen Korrektur C_{met} für die Emissionsbezugsfläche zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j.

Der maximale A-bewertete Schallleistungspegel $L_{WA,i}$ errechnet sich nach der Festsetzung Nr. T3.2.1. Das Dämpfungsmaß $\Delta L_{i,j}$ errechnet sich nach der Festsetzung Nr. T3.2.2.

Wenn die größte Ausdehnung der Teilfläche i größer als das 0,5-fache des horizontalen Abstandes des Immissionsortes j zum Schwerpunkt der Teilfläche ist, muss diese in ausreichend kleine Flächenelemente f unterteilt werden, so dass für jedes Flächenelement selbst diese Bedingung nicht mehr erfüllt ist. Die Summe der Flächen dieser Flächenelemente f muss mit der Flächengröße der Teilfläche i identisch sein.

Für den Fall, dass eine Aufteilung der Teilfläche in Flächenelemente f nach diesem Kriterium erforderlich ist, ist das Immissionskontingent $L_{IK,i,j}$ aus der Summe der Immissionskontingente aller Flächenelemente f wie folgt zu berechnen:

$$L_{IK,i,j} = 10 \cdot \lg \sum_f 10^{0,1 \cdot (L_{WA,f} - \Delta L_{f,j})} \quad (3)$$

mit:

$L_{IK,i,j}$ Immissionskontingent am Immissionsort j,

$L_{WA,f}$ maximaler A-bewerteter Schallleistungspegel der von dem Flächenelement f mit der Flächengröße S_f abgestrahlten Geräusche in dB(A),

$\Delta L_{f,j}$ Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D_C und meteorologischen Korrektur C_{met} für das Flächenelement f der Teilfläche i zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j.

Für die Berechnung der maximalen A-bewerteten Schallleistungspegel $L_{WA,f}$ und der Dämpfungsmaße $\Delta L_{f,j}$ der Flächenelemente f sind die Gleichungen der Festsetzung Nr. T3.3.2.1 und Festsetzung Nr. T3.3.2.2 auf die Flächenelemente f anzuwenden. Die Flächengröße S_i in Festsetzung Nr. T3.3.2.1 wird dabei durch die anteilige Flächengröße S_f des Flächenelementes ersetzt.

T3.3.2 Durchführung der Berechnung

T3.3.2.1 Berechnung der Schallleistungspegel

Aus der Flächengröße der Teilfläche (bzw. eines Flächenelements) und den immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegeln nach Tabelle A und den Zusatzkontingenten nach Tabelle B errechnet sich der A-bewertete Schallleistungspegel gemäß folgendem Zusammenhang:

$$L_{WA,i} = IFSP_i + IFSP_{zus,i} + 10 \cdot \log\left(\frac{S_i}{S_0}\right) \quad (4)$$

mit:

$L_{WA,i}$ maximaler A-bewerteter Schallleistungspegel der von der Teilfläche i abgestrahlten Geräusche in dB(A) (bzw. Ersatz von $L_{WA,i}$ durch $L_{WA,f}$ bei Aufteilung der Teilfläche in Flächenelemente f),

$IFSP_i$ immissionswirksamer, flächenbezogener Schallleistungspegel der Teilfläche i in dB(A)/m²,

$IFSP_{Zus,k,i}$ Zusatzkontingent für den Richtungssektor k zum immissionswirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel der Teilfläche i in dB,

S_i Flächengröße der Emissionsbezugsfläche in m² (bzw. Ersatz von S_i durch S_f bei Aufteilung der Emissionsbezugsfläche in Flächenelemente f),

S_0 Bezugsfläche mit der Größe von 1 m².

T3.3.2.2 Berechnung des Oktavband-Dämpfungsmaßes

Die Berechnung des Oktavband-Dämpfungsmaßes erfolgt nach DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, für die Oktav-Bandmittenfrequenz von 500 Hz nach folgender Beziehung:

$$\Delta L_{i,j} = D_{C,i,j} - A_{div,i,j} - A_{atm,i,j} - A_{gr,i,j} - A_{bar,i,j} - A_{misc,i,j} - C_{met,i,j} \quad (5)$$

mit

$\Delta L_{i,j}$ Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D_C und meteorologischen Korrektur C_{met} für die Teilfläche i zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j in dB,

$D_{C,i,j}$ Richtwirkungskorrektur in dB,

$A_{div,i,j}$ die Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung in dB,

$A_{atm,i,j}$ die Dämpfung aufgrund von Luftabsorption in dB,

$A_{gr,i,j}$ die Dämpfung aufgrund des Bodeneffekts in dB,

$A_{bar,i,j}$ die Dämpfung aufgrund von Abschirmung in dB,

$A_{misc,i,j}$ die Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte in dB,

$C_{met,i,j}$ die meteorologische Korrektur in dB.

Mit dem unter Anwendung obiger Formelbeziehungen nach Kapitel T3.3.2.1 ermittelten Schallleistungspegel und dem vorstehend beschriebenen Dämpfungsmaß wird nach den Vorgaben der DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, das zulässige Immissionskontingent $L_{IK,i,j}$ unter Beachtung folgender Randbedingungen berechnet.
Die Berechnung der Immissionskontingente erfolgt für die Oktav-Bandmittenfrequenz von 500 Hz.

Für die Berechnung der Richtwirkungskorrektur $D_{C,i,j}$ findet lediglich die Richtwirkungskorrektur D_Ω nach Gleichung 11 in Kapitel 7.3.2 der DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, Anwendung. Eine zusätzliche Richtwirkungskorrektur wird nicht vergeben.
Die Berechnung des Luftdämpfungskoeffizienten zur Bestimmung von $A_{atm,i,j}$ erfolgt für die Temperatur von 10 °C und die relative Luftfeuchte von 70 %.

Für die Dämpfung $A_{gr,i,j}$ aufgrund des Bodeneffektes wird das alternative Verfahren der frequenzunabhängigen Berechnung gemäß Kapitel 7.3.2 der DIN ISO 9613-2, Ausgabe Oktober 1999, verwendet.

Es wird mit freier Schallausbreitung (ohne die Berücksichtigung abschirmender Hindernisse) gerechnet, d. h. $A_{bar,i,j}$ = 0 dB.

Die Dämpfung aufgrund verschiedener anderer Effekte wird mit $A_{misc,i,j}$ = 0 dB zugrunde gelegt.

Die meteorologische Korrektur wird mit $C_{met,i,j}$ = 3 dB in Ansatz gebracht.

Die Höhe der Teilfläche bzw. Flächenelemente sowie die Höhen der Immissionsorte werden mit 9 m über einer Bezugsebene angesetzt.

Die Berechnung der Immissionskontingente erfolgt für ebenes Gelände.

T3.3.3 Zuordnung von Teilen einer Teilfläche oder mehreren Teilflächen zu einem Vorhaben

Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Teilfläche zuzuordnen ist, sind die Berechnungen nach T3.3.1 und T.3.3.2 für diesen Teil anzuwenden.

Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, erfolgt die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen. Statt Gleichung (1) gilt dann:

$$L_{r,j} \leq L_{IK,j} \quad (6)$$

mit:

$L_{r,j}$ Beurteilungspegel am Immissionsort j nach TA Lärm in dB(A),

$L_{IK,j}$ Immissionskontingent am Immissionsort j in dB(A).

$L_{IK,j}$ in Gleichung (6) berechnet sich dabei wie folgt:

$$L_{IK,j} = 10 \cdot \lg \sum_i 10^{0,1 \cdot (L_{WA,i} - \Delta L_{i,j})} \quad (7)$$

mit:

$L_{IK,i}$ Immissionskontingent am Immissionsort j,

$L_{WA,i}$ maximaler A-bewerteter Schallleistungspegel der von dem Flächenelement i mit der Flächengröße S_i (oder einem Teil der Teilfläche) abgestrahlten Geräusche in dB(A)

$\Delta L_{i,j}$ Dämpfungsmaß für die 500 Hz-Oktave unter Berücksichtigung der Richtwirkungskorrektur D_C und meteorologischen Korrektur C_{met} für die Teilfläche i (oder einem Teil der Teilfläche) zur Berechnung des Immissionskontingents am Immissionsort j

D) Hinweise durch Text

Die bestehenden Hinweise durch Text werden mit den nachfolgenden Hinweisen zum Immissionsschutz ergänzt.

H6 Immissionsschutz

Bei der Genehmigung eines Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll für alle maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Sondergebietes sowie außerhalb von angrenzenden Gewerbe- und Industriegebieten oder Sondergebieten und Flächen für den Gemeinbedarf mit dem Schutzanspruch eines Gewerbe- oder Industriegebietes nachgewiesen werden, dass die durch das beantragte Vorhaben verursachten Beurteilungspegel die verfügbaren Immissionskontingente einhalten oder unterschreiten. Gegebenenfalls ist eine Summation zulässiger Kontingente verschiedener Flächenelemente der Emissionsbezugsfläche bzw. die Summenwirkung der Geräuschentwicklung durch die Planung und ggf. durch bereits vorhandene Anlagenteile auf den betroffenen Emissionsbezugsflächen zu berücksichtigen. Die Ermittlung des Beurteilungspegels erfolgt unter Ansatz der zum Zeitpunkt der Genehmigung tatsächlich vorherrschenden Schallausbreitungsverhältnisse (Einrechnung aller Zusatzdämpfungen aus Luftabsorption, Boden- und Meteorologieverhältnissen und Abschirmungen sowie Reflexionseinflüsse) entsprechend den geltenden Berechnungs- und Beurteilungsrichtlinien (TA Lärm).

Für die innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Immissionsorte mit dem Schutzanspruch eines Gewerbegebiets oder Industriegebietes gelten die Geräuschkontingente nicht. Die Beurteilung der schalltechnischen Verträglichkeit ist dort nach TA Lärm durchzuführen.

Bei der Auswahl von Immissionsorten gelten die Kriterien der TA Lärm.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Markt Hengersberg hat in der Sitzung vom __.__.____ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplans "Industriegebiet I und II" mittels Deckblatt Nr. 13 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am __.__.____ ortsüblich bekanntgemacht.

2. Zum Vorentwurf des Deckblatts in der Fassung vom **18.09.2025** wurden die Behörden und sonstigenTräger öffentlicher Belage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ beteiligt.

3. Der Vorentwurf des Deckblatts in der Fassung vom **18.09.2025** wurde vom __.__.____ bis __.__.____ öffentlich ausgelegt.

4. Zum Entwurf des Deckblatts in der Fassung vom **__.__.2025** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ beteiligt.

5. Der Entwurf des Deckblattes zum Bebauungsplan in der Fassung vom **__.__.2025** wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten: Öffentliche Auslegung der in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen im Rathaus Zimmer-Nr. __ der Marktgemeinde Hengersberg (Mimmingerstr. 2, 94491 Hengersberg) während folgender Zeiten: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr sowie Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

6. Der Markt Hengersberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom __.__.____ das Deckblatt gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom __.__.____ als Satzung beschlossen.

7. Ausgefertigt

Hengersberg, den __.__.____

Christian Mayer, Erster Bürgermeister (Siegel)

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am __.__.____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlagen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Hengersberg, den __.__.____

Christian Mayer, Erster Bürgermeister (Siegel)

Das Deckblatt als vorhabensbezogener Bebauungsplan mit den Festsetzungen in der Fassung vom __.__.____ sowie die Begründung (Geheft v. __.__.____, Seite 1 bis ...) sind Bestandteil der Satzung.

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGPLANES "INDUSTRIEGEBIET I UND II" MITTELS DECKBLATT NR. 13

MARKT HENGERSBERG
LANDKREIS DEGGENDORF

ÜBERSICHT
M 1:100.000

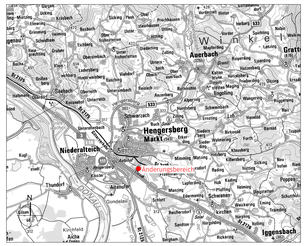

GEMEINDE

Markt Hengersberg
Mimminger Str. 2
94491 Hengersberg

Tel.: 09901/9307-0
Fax: 09901/9307-40

www.hengersberg.de
Email: markt@hengersberg.de

Christian Mayer, 1. Bürgermeister

PLANINHALT

VORENTWURF

PLANUNG

PROJ-NR.	993
PLAN-NR.	1101
MAßSTAB	1:1.000
DATUM	18.09.2025

LAND SCHAFTS ARCHITEKTUR

VORSTADT 25
94486 OSTERHOFEN
TELEFON 09932/909752
MAIL office@seidl-ortner.de

ANDREAS **ORTNER**
LANDSCHAFTSARCHITEKT
TELEFON 09932/909752
MAIL ao@seidl-ortner.de